

TE Bvwg Erkenntnis 2016/6/28 W136 2126811-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2016

Entscheidungsdatum

28.06.2016

Norm

ADV §7 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

HDG 2014 §51

HDG 2014 §6

VwGVG §28 Abs2

1. ADV § 7 heute
2. ADV § 7 gültig ab 01.03.1979
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. HDG 2014 § 51 heute
2. HDG 2014 § 51 gültig ab 22.01.2014
1. HDG 2014 § 6 heute
2. HDG 2014 § 6 gültig ab 22.01.2014
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W136 2126811-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER über die Beschwerde des XXXX, geb. am 17.07.XXXX, gegen das Disziplinarerkenntnis des Bataillonskommandanten des Stabsbataillons XXXX vom 07.04.2016, GZ XXXX betreffend Disziplinarstrafe der Geldbuße: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER über die Beschwerde des römisch 40, geb. am 17.07.XXXX, gegen das Disziplinarerkenntnis des Bataillonskommandanten des Stabsbataillons römisch 40 vom 07.04.2016, GZ römisch 40 betreffend Disziplinarstrafe der Geldbuße:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (BF) ist Soldat beim Österreichischen Bundesheer, versieht Dienst als Gruppenkommandant der Lehrkompanie im XXXX und führt den Dienstgrad Wachtmeister. 1. Der Beschwerdeführer (BF) ist Soldat beim Österreichischen Bundesheer, versieht Dienst als Gruppenkommandant der Lehrkompanie im römisch 40 und führt den Dienstgrad Wachtmeister.

2.1. Am 11.03.2015 gab der BF als Disziplinarbeschuldigter von seinem Bataillonskommandanten vernommen an, er sei am 17.02.2016 vom Gefechtsdienst kommend um etwa 19:00 Uhr im Zugrahmen im Laufschrift in die Kaserne eingerückt und an der Wache vorbei bis zum Kompaniegebäude gelaufen. Sein Zugskommandant habe aufgrund des Zeitdruckes vor dem Erreichen der Kaserne keinen Befehl zum Herstellen der Adjustierung gegeben. Nach Abtreten des Zuges habe er seine Waffe versperrt und die Ausrüstung abgelegt. Auf dem Weg zum Zugskommandanten habe er den Kompaniekommandanten getroffen, der ihn auf seinen nicht hergestellten Hosenabschluss angesprochen habe und deswegen am Folgetag zum Rapport bestellt habe.

2.2. Der am 01.04.2016 als Auskunftsperson vom Bataillonskommandanten befragte Kompaniekommandant des BF gab an, dass er am 15.02.2016 zum wiederholten Male das Kaderpersonal bezüglich Wiederherstellens des Hosenabschlusses innerhalb der Kaserne nach dem Gefechtsdienst belehrt und auf disziplinäre Maßnahmen bei Nichtbefolgung hingewiesen habe. Am 17.02.2016 habe er dem vom Gefechtsdienst zurückgekehrten BF gesehen, dessen Hosenabschluss nicht hergestellt war. Da dies bereits circa 10 Minuten nach Einrücken in die Kaserne gewesen wäre und der BF nach seiner Ansicht genügend Zeit gehabt hätte, bis dahin den Hosenabschluss wie befohlen herzustellen, hätte er ihn am nächsten Tag zum Rapport befohlen.

2.3. Der am 01.04.2016 als Auskunftsperson vom Bataillonskommandanten befragte Zugskommandant des BF gab an, dass der Kompaniekommandant am 15.02.2016 zum wiederholten Male das Kaderpersonal bezüglich Wiederherstellens des Hosenabschlusses innerhalb der Kaserne nach dem Gefechtsdienst belehrt habe. Er selbst sei mit seinem Zug am 17.02.2016 im Eilmarsch in die Kaserne nach dem Gefechtsdienst eingerückt, wo er vor dem Kompaniegebäude den Befehl gegeben habe, die Ausrüstung zu versorgen, über die Schmutzsperrung abzutreten und in die Abendpause überzugehen. Er selbst habe seine Ausrüstung versorgt, den Hosenabschluss hergestellt und sei in die Abendpause übergegangen. Er habe später erfahren, dass der BF vom Kompaniekommandanten zum Rapport befohlen worden sei, weil ihm dieser ohne Hosenabschluss begegnet sei. Er wüsste nicht, warum der BF den Hosenabschluss nicht hergestellt habe, aus seiner Sicht sei die Befehlslage klar gewesen und habe der BF nach dem Gefechtsdienst auch genügend Zeit gehabt, den Hosenabschluss herzustellen.

3. Am 07.04.2016 fand im Gegenstand eine mündliche Verhandlung vor der belangten Behörde statt, an deren Ende gegenständliches Disziplinarerkenntnis mündlich verkündet wurde. Am 08.04.2016 wurde gegenständliche

Entscheidung auch schriftlich ausgefertigt. Über den BF wurde eine Geldbuße in Höhe von € 40,- gemäß § 51 HDG 2014 verhängt, da er trotz wiederholter Belehrung am 17.02.2016 seinen Hosenabschluss innerhalb der Kaserne nicht wieder hergestellt habe, wodurch er fahrlässig gegen § 7 Abs. 1 ADV verstoßen habe und eine Pflichtverletzung gemäß § 2 Abs. 1 HDG 2016 begangen habe.³ Am 07.04.2016 fand im Gegenstand eine mündliche Verhandlung vor der belangten Behörde statt, an deren Ende gegenständliches Disziplinarerkenntnis mündlich verkündet wurde. Am 08.04.2016 wurde gegenständliche Entscheidung auch schriftlich ausgefertigt. Über den BF wurde eine Geldbuße in Höhe von € 40,- gemäß Paragraph 51, HDG 2014 verhängt, da er trotz wiederholter Belehrung am 17.02.2016 seinen Hosenabschluss innerhalb der Kaserne nicht wieder hergestellt habe, wodurch er fahrlässig gegen Paragraph 7, Absatz eins, ADV verstoßen habe und eine Pflichtverletzung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, HDG 2016 begangen habe.

Begründend wurde nach Darstellung des Sachverhaltes ausgeführt, dass der BF nach Abtreten vor dem Kompanieblock und dem Zeitpunkt des Betretens in der Pflichtverletzung genügend Zeit gehabt hätte, den Hosenabschluss herzustellen, was auch vom Zgskdt bestätigt worden sei. Der KpKdt hätte den BF nämlich nicht vor dem Kompaniegebäude betreten, sondern erst 10 bis 15 Minuten später. Spätestens im Zuge der Schuhreinigung hätte dem BF auffallen müssen, dass der Hosenabschluss nicht hergestellt ist. Erschwerend wären die eindeutige Befehlslage und die mehrmalige Belehrung, mildernd die im Allgemeinen gute Dienstleistung des BF zu werten.

4. Mit undatierter Niederschrift, aufgenommen in Anwesenheit des dienstführenden Unteroffiziers in der Dienststelle des BF (Lehrkompanie) erhob der BF Beschwerde gegen den verfahrensgegenständliche Bescheid mit der Begründung der unzweckmäßigen Ermessensübung und beantragte die formlose Einstellung des Verfahrens nach § 62 Abs. 3 Z4 HDG 2014. 4. Mit undatierter Niederschrift, aufgenommen in Anwesenheit des dienstführenden Unteroffiziers in der Dienststelle des BF (Lehrkompanie) erhob der BF Beschwerde gegen den verfahrensgegenständliche Bescheid mit der Begründung der unzweckmäßigen Ermessensübung und beantragte die formlose Einstellung des Verfahrens nach Paragraph 62, Absatz 3, Z4 HDG 2014.

5. Mit Schriftsatz vom 23.05.2016 legte die belangte Behörde dem BVwG die gegenständliche Beschwerde mit dem Hinweis, dass diese am 11.04.2016 aufgenommen worden sei und bei der belangten Behörde am 13.04.2016 eingelangt sei, samt dem bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Der unter I. Verfahrensgang dargestellte Sachverhalt ergibt sich, insbesondere was die gegenständliche Pflichtverletzung betrifft unmittelbar aufgrund der unbedenklichen Aktenlage, wird im Übrigen vom BF nicht bestritten und konnte somit der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden. Der unter römisch eins. Verfahrensgang dargestellte Sachverhalt ergibt sich, insbesondere was die gegenständliche Pflichtverletzung betrifft unmittelbar aufgrund der unbedenklichen Aktenlage, wird im Übrigen vom BF nicht bestritten und konnte somit der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden.

2. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit des BVwG

Art. 131 B-VG regelt die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Das Heeresdisziplinarrecht als militärische Angelegenheit gem. Art 102 Abs. 2 B-VG ist unmittelbar von Bundesbehörden zu vollziehen. Artikel 131, B-VG regelt die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Das Heeresdisziplinarrecht als militärische Angelegenheit gem. Artikel 102, Absatz 2, B-VG ist unmittelbar von Bundesbehörden zu vollziehen.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels anderslautender gesetzlicher Bestimmungen liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels anderslautender gesetzlicher Bestimmungen liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende

Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gem. § 13. (1) VwGVG kommt einer rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung zu. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gem. Paragraph 13, (1) VwGVG kommt einer rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG aufschiebende Wirkung zu. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 28. (1) VwGVG normiert, dass sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Paragraph 28, (1) VwGVG normiert, dass sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gem. Abs. 2 hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gem. Absatz 2, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Der für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des gegenständlichen Disziplinarerkenntnisses notwendige Sachverhalt war den Akten zu entnehmen und steht fest. Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt ist ausreichend erhoben. Die Verwaltungsbehörde hat die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweggründe in ihrem Bescheid in gesetzmäßiger Weise offen gelegt und das BVwG teilt die tragenden Erwägungen.

Eine mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt und wird vom BVwG aus den o.a. Gründen nicht für notwendig erachtet (§ 24 Abs. 1 i. V.m. Abs. 4 VwGVG). Eine mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt und wird vom BVwG aus den o.a. Gründen nicht für notwendig erachtet (Paragraph 24, Absatz eins, i. römisch fünf.m. Absatz 4, VwGVG).

Zu A)

3.2. Die anzuwendenden Bestimmungen des Heeresdisziplingesetzes 2014 - HDG 2014, BGBl. I. 2014/2 (WV) lauten: 3.2. Die anzuwendenden Bestimmungen des Heeresdisziplingesetzes 2014 - HDG 2014, BGBl. römisch eins. 2014/2 (WV) lauten:

"§ 2. (1) Soldaten sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der ihnen im Präsenzstand auferlegten Pflichten [...]

§ 62. (1)

.....

(3) Das Verfahren ist durch die Disziplarkommandanten formlos einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung nicht begangen hat oder diese Pflichtverletzung nicht erwiesen werden kann oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen, oder
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Pflichtverletzung darstellt oder
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten oder um Pflichtverletzungen anderer Personen entgegenzuwirken.

Wurde einem Beschuldigten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bereits mitgeteilt, so ist ihm auch die formlose Einstellung des Verfahrens unter Hinweis auf den Einstellungsgrund nach Z 1 bis 4 mitzuteilen. Wurde einem Beschuldigten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bereits mitgeteilt, so ist ihm auch die formlose Einstellung des Verfahrens unter Hinweis auf den Einstellungsgrund nach Ziffer eins bis 4 mitzuteilen.

....."

§ 7 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung über die allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) lautet: Paragraph 7, Absatz eins, der Verordnung der Bundesregierung über die allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) lautet:

"Gehorsam

Jeder Untergebene ist seinen Vorgesetzten gegenüber zu Gehorsam verpflichtet. Er hat die ihm erteilten Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und pünktlich auszuführen. Das bloß buchstäbliche Befolgen von Befehlen ohne Rücksicht auf die ihnen offenkundig zugrunde liegende Absicht genügt allein nicht zur Erfüllung dieser Pflicht."

3.2. Der BF vermeint, die belangte Behörde hätte das ihr eingeräumte Ermessen unzweckmäßig ausgeübt, weil die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung nach § 62 Abs. 3 Z 4 HDG 2014 vorlägen. Dem kann nicht gefolgt werden. 3.2. Der BF vermeint, die belangte Behörde hätte das ihr eingeräumte Ermessen unzweckmäßig ausgeübt, weil die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung nach Paragraph 62, Absatz 3, Ziffer 4, HDG 2014 vorlägen. Dem kann nicht gefolgt werden.

Der VwGH führte in seiner Entscheidung vom 05.11.2014, 2014/09/0005, zur Strafbemessung folgendes aus: "Die Strafbemessung ist eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber im § 6 Abs. 1 HDG 2002 festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Als Ermessensentscheidung unterliegt sie insofern der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof, als dieser zu prüfen hat, ob die Behörde von dem ihr zustehenden Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat (vgl. Art. 130 Abs. 2 B-VG). Die Behörde ist verpflichtet, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgebenden Überlegungen und Umstände insoweit offen zu legen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (vgl. VwGH 20.06.2011, 2011/09/0023 und 25. 06.2013, 2012/09/0157)." Der VwGH führte in seiner Entscheidung vom 05.11.2014, 2014/09/0005, zur Strafbemessung folgendes aus: "Die Strafbemessung ist eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber im Paragraph 6, Absatz eins, HDG 2002 festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Als Ermessensentscheidung unterliegt sie insofern der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof, als dieser zu prüfen hat, ob die Behörde von dem ihr zustehenden Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat (vergleiche Artikel 130, Absatz 2, B-VG). Die Behörde ist verpflichtet, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgebenden Überlegungen und Umstände insoweit offen zu legen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (vergleiche VwGH 20.06.2011, 2011/09/0023 und 25. 06.2013, 2012/09/0157)."

Abgesehen davon, dass der BF jegliche Ausführungen, weshalb die Strafbemessung der belangten Behörde unzweckmäßig wäre, unterlassen hat, kann auch nicht bei dem vom BF unbestrittenen Sachverhalt erkannt werden, dass die Verhängung einer ohnehin geringfügigen Geldbuße, zumindest in spezialpräventiver Hinsicht als durchaus

angemessen zu betrachten ist. Wenn nämlich ein Soldat trotz wiederholter Belehrungen nicht ordnungsgemäß adjustiert ist, weil er "vergisst" seinen Hosenabschluss herzustellen, erscheint eine spürbare jedoch aufgrund ihrer Geringfügigkeit jedenfalls wirtschaftlich tragbare Geldbuße erforderlich, um den Soldaten zur notwendigen Sorgfalt anzuhalten. Im gleichen Sinne wirkt die verhängte Strafe aber auch insoweit generalpräventiv, weil damit für alle sichtbar zum Ausdruck gebracht wird, dass bei wiederholten, wenn auch fahrlässig begangenen Pflichtverletzungen mit Konsequenzen zu rechnen ist.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts hat die Disziplinarbehörde bei der Strafbemessung mit den gesetzlichen Voraussetzungen und den Umständen des konkreten Falles in ausreichendem Maße auseinander gesetzt, alle im Verfahren hervorkommenden Milderungsgründe entsprechend gewertet und gewichtet und damit von dem ihr zustehenden Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellte Rechtsprechung wird verwiesen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellte Rechtsprechung wird verwiesen.

Schlagworte

Bundesheer, Dienstpflichtverletzung, Geldbuße, Generalprävention, Spezialprävention, Strafbemessung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W136.2126811.1.00

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at